

**1. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 31
„Windkraftanlagen II“
der Gemeinde Wagenfeld**

Textliche Festsetzungen

2. Entwurf

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Textliche Festsetzungen

A) Die Textfestsetzungen Nr. 1.1, Nr. 2.3 und Nr. 3.2 des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche werden gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB aufgehoben.

B) Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Gem. § 11 BauNVO dienen die „Sondergebiete Windenergieanlagen“ der Errichtung von Windenergieanlagen der Megawattklasse.
Innerhalb der Sondergebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Nennleistung von mindestens 1,5 MW zulässig.
Zulässig sind die Nebenanlagen der Windenergieanlagen sowie Zufahrten und Aufstellflächen.
Zulässig ist außerdem die landwirtschaftliche Freiflächennutzung.
- 1.2 Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB darf die erste neue Windenergieanlage im Geltungsbereich nördlich der Höchstspannungstrasse erst errichtet werden, wenn die beiden Bestandsanlagen abgebaut sind. Danach darf im Geltungsbereich eine neue Windenergieanlage errichtet werden, wenn eine Bestandsanlage abgebaut ist. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens der Gondel auf den bzw. vom Turm.

C) Maß der baulichen Nutzung

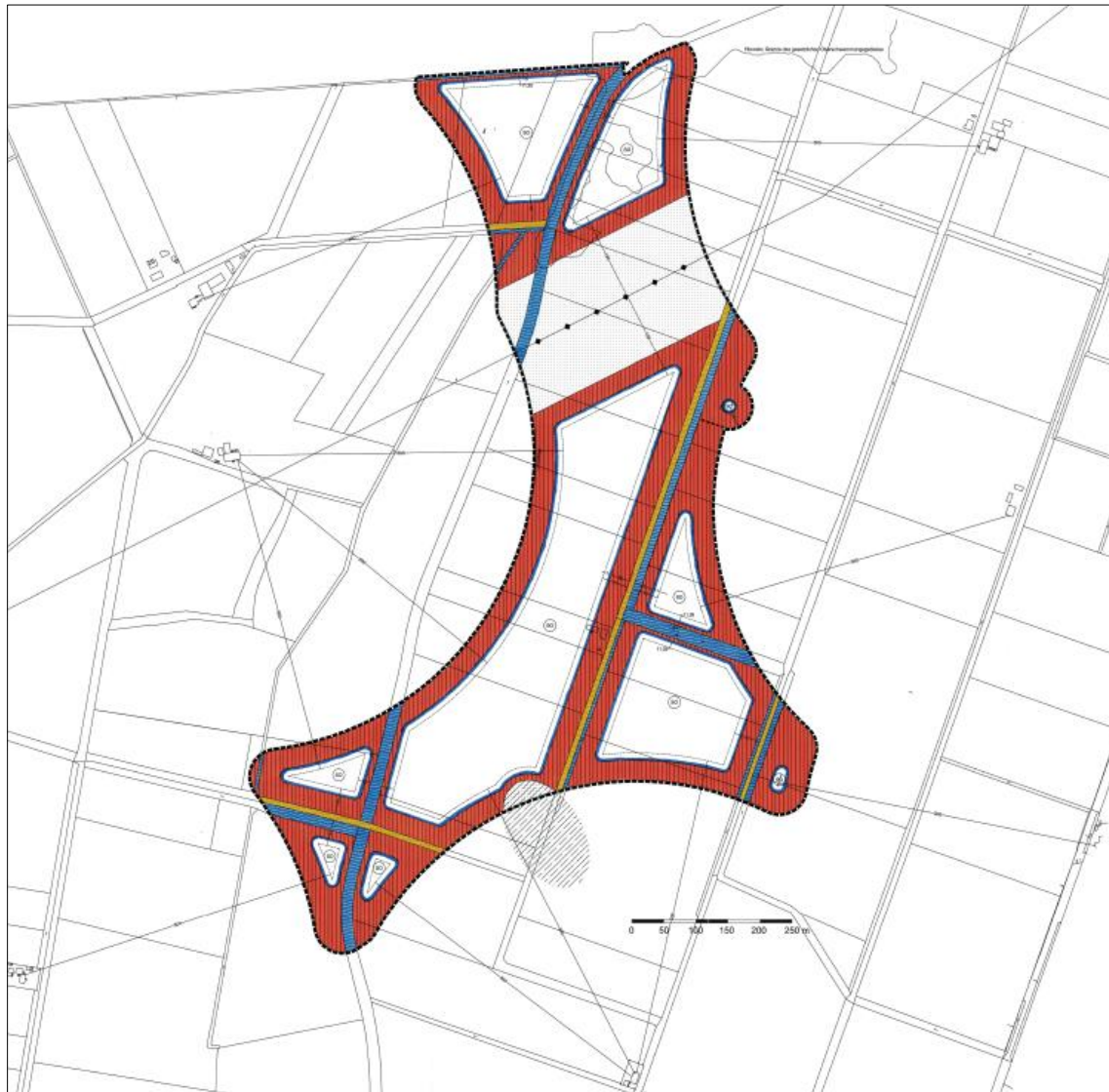
- 2.3 Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Nabenhöhe von Windenergieanlagen 150 m und ihre Gesamthöhe das Maß von 1/3 des Abstandes zwischen der Mastachse und der Fassade des nächstliegenden Wohngebäudes, jedoch maximal 200 m, nicht überschreiten. Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO beziehen sich die zugelassenen Höhen der baulichen Anlagen auf die Höhe der Geländeoberfläche gem. § 5 Abs. 9 NBauO.

D) Überbaubare Grundstücksfläche

- 3.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dürfen Rotorblätter die Gewässergrenzen überschreiten.
Sie dürfen die Grenzen zu jeweils einer Straßenverkehrsfläche überschreiten, wenn mit technischen Anlagen sichergestellt wird, daß die Anlage bei Eisansatz stillgestellt und der Rotor auf der von der Straße abgewandten Seite des Turmes parallel zur Fahrbahn gestellt wird.
Sie dürfen die Grenze der Landwirtschaftsfläche in Richtung der 380 kV-Leitung überschreiten, wenn darüber Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber hergestellt und nachgewiesen ist, daß die Leitungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3 Gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO dürfen Nebenanlagen die Baugrenzen nicht überschreiten. Ausgenommen sind Zufahrten.

Hinweise

1. Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereiches



2. Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ gelten unverändert fort.